

Eing 29. Juli 2005

- 06 -

No A

Landschaftsverband Rheinland · Gesamtpersonalrat · 50663 Köln

Gesamtpersonalrat

An den
Vorsitzenden des
Landschaftsausschusses

Eing.: 28. Juli 2005

Büro Vor. d. LVers.

Jr 28/7

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.07.2005

Frau Hülsen
Tel.: (02 21) 8 09- 38 87
Fax: (02 21) 8 09- 38 85
fitzner@lvr.de

**Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen und Landesräte – Dezernatsverteilung –
hier: Mitwirkung gemäß § 73 Nr. 7 LPVG**

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 69 LPVG/NW hat der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland den Gesamtpersonalrat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in o. a. Angelegenheit beteiligt. Im Erörterungsgespräch konnte der Gesamtpersonalrat von dem Sinn dieser Maßnahme nicht überzeugt werden. Folgerichtig wurde dem Direktor des LVR mitgeteilt, dass der GPR seine Bedenken aufrecht erhält.

§ 69 Abs. 6 LPVG/NW sieht vor, dass in diesem Fall der Personalrat die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen kann.

Von diesem Recht machen wir hiermit Gebrauch und beantragen:

Der Landschaftsausschuss hebt seinen am 13.05.2005 gefassten Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen und Landesräte – Dezernatsverteilung auf und verzichtet auf die Schaffung eines neuen Dezernates 3.

Begründung:

Die derzeitige und zukünftige finanzielle Situation des Landschaftsverbandes Rheinland führt zu Einsparungen im Personalbereich, die in vielen Fachbereichen zu eigentlich unzumutbaren Leistungsverdichtungen führt. Wir haben dies immer wieder bei entsprechenden Beteiligungsverfahren mit der Verwaltung thematisiert.

Nun haben Sie eine Maßnahme beschlossen, die dem LVR erhebliche Mehrkosten verursacht. Die setzen sich zum einen aus Personalkosten für einen neuen Dezernenten/eine neue Dezernentin und Mitarbeitern zusammen. Zum anderen ist auch der Verwaltungsaufwand immens. Es müssen neue Personalräte, Jugend-, Auszubildenden- und Schwerbehindertenvertretungen gewählt werden. Das bindet viel Personal, das dann für die Fachaufgaben nicht zur Verfügung steht. Ungefähr 400 Umsetzungen müssen bearbeitet und bei der Personalvertretung beantragt werden.

Eine sachliche Begründung, die dies alles rechtfertigt, ist uns bis heute nicht bekannt geworden. Nach unserem Wissen hat sich die Doppelzuständigkeit des LR 1 für Personal, Organisation und Zusatzversorgungskasse seit vielen Jahren bewährt und sollte angesichts der Finanzsituation des LVR beibehalten werden.

Sie könnten damit das wichtige Signal an die Beschäftigten des LVR geben, dass die Führungsebene des LVR nicht unnötig aufgebläht werden soll, wenn beim übrigen Personal so eingespart wird, wie das in den vergangenen Jahren der Fall war.

Ihrer Beschlussfassung sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Hülsen
(U. Hülsen)
Vorsitzende